

Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung 2017

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

nunmehr festgesetzt	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um €	um €	gegenüber bisher €	auf €
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	1.588.190	--	33.017.128	34.605.318
die Aufwendungen	918.377	22.600	32.784.106	33.679.883
der Saldo			233.022	925.435
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	--	--	--	--
die Aufwendungen	--	--	--	--
der Saldo			--	--
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	1.102.635	--	536.142	1.638.777
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	404.994	48.756	4.874.840	5.231.078
die Auszahlungen	-659.200	-350.000	-5.960.208	-6.269.408
der Saldo			-1.085.368	-1.038.330
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	--	47.038	1.085.368	1.038.330
die Auszahlungen	--	-34.695	-1.069.588	-1.034.893
der Saldo			15.780	3.437

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 925.435 € aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 603.884 € aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.085.368,00 € um 47.038,00 € vermindert und damit auf 1.038.330,00 € neu festgesetzt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kreditmarktdarlehen	545.572 €
Kommunales Investitionsprogramm (Landesprogramm)	382.758 €
Kommunales Investitionsprogramm (Bundesprogramm)	110.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Schwalmstadt, den 15.12.2017

Der Magistrat

-Siegel-

gez. PINHARD

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 (2) HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung
zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017
der Stadt Schwalmstadt

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.038.330,-- nur zu einem Teilbetrag in Höhe von

545.572,-- €

- in Worten: Fünfhundertfünfundvierzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), da die in den Teilfinanzhaushalten veranschlagten Beträge in Höhe von insgesamt 492.758,-- € gemäß § 11 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG) vom 25.11.2015 (GVBl. S. 414) nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt gelten;

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 592.610,-- € um 47.038,-- € vermindert und damit auf 545.572,-- € neu festgesetzt.

2. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

16.000.000,-- €

-in Worten: Sechzehn Millionen Euro-,

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung bleibt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkredite gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

-Siegel-

gez. Becker

Becker, Landrat

III.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme vom

15. März 2018 bis 26. März 2018

in Zimmer 10 des Rathauses im Stadtteil Treysa, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Schwalmstadt, den 09. März 2018

D e r M a g i s t r a t

gez. Pinhard

Bürgermeister